



SATZUNG
des Golfclubs Waldegg-Wiggensbach e.V.
gültig ab 06.06.2014



§ 1 Name, Zweck

- (1) Der Club führt den Namen

"Golfclub Waldegg-Wiggensbach e.V."

Er hat seinen Sitz in Wiggensbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.

- (2) Zweck des Clubs ist es, das Golfspiel zu pflegen. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Unterhaltung der notwendigen Sportanlagen, Ausbildung von Übungsleitern, Einführung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen zur Ausübung des Sports, Teilnahme an regionalen und überregionalen Verbandsspielen sowie die Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), im Deutschen Golf-Verband (DGV) und im Bayerischen Golf-Verband (BGV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Club kennt folgende Mitglieder:

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche (aktive) Mitglieder
 - a) Neumitglieder
 - b) Zweitmitglieder
 - c) Fernmitglieder
 - d) Probemitglieder
- 3) Außerordentliche Mitglieder
- 4) Jugendmitglieder

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Zu Ehrenmitgliedern, die Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben, können solche Personen ernannt werden, die sich um den Club oder seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben.
- (3) Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Ordentliche Mitglieder der Kategorie Neumitglieder sind diejenigen Personen, die im Zeitpunkt der Vereinsgründung diesem Golfclub noch nicht angehört haben. Zweitmitglieder sind diejenigen Personen, die als Erstmitglied einem anerkannten Golfclub in Deutschland, Österreich und der Schweiz angehören, ausgenommen davon sind freie Golfclubs. Fernmitglieder sind diejenigen Personen, deren 1. Wohnsitz mehr als 80 km (Radius) von Wiggensbach entfernt ist. Probemitglieder sind diejenigen Personen, die den Golfsport ausprobieren wollen (maximal 12 Monate).
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind Gastmitglieder oder passive, die, ohne sich am Spiel zu beteiligen, lediglich die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen gesellschaftlichen Einrichtungen teilzunehmen wünschen.
- (6) Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. Auszubildende und Studenten bis zum Ende ihrer Ausbildung, jedoch spätestens bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres.
- (7) Aufnahmeverfahren:

Zur Aufnahme als Mitglied ist schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Vollenden Jugendmitglieder das 18. Lebensjahr, so entscheidet der Vorstand ohne besonderen Antrag darüber, ob sie als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder weiterzuführen sind, es sei denn, daß das Mitglied seinen Austritt erklärt oder nachweist, dass die Voraussetzungen für eine fortgeführte Jugendmitgliedschaft gemäß vorstehendem Abs. (6) weiter vorliegen.

Dem Aufgenommenen ist unter Zusendung von Satzung, Beitragsordnung und Mitgliederverzeichnis Mitteilung von der Aufnahme zu machen.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

- (8) Stimmrecht: Alle Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in den Mitgliederversammlungen, dagegen steht das Stimmrecht nur den Ehrenmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (9) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

- (10) Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen des Vereins zu benutzen und an seinen gesellschaftlichen Einrichtungen teilzunehmen. Die Erteilung der Spielberechtigung auf dem Platz kann von persönlichen Voraussetzungen (Platzerlaubnis) und bei volljährigen Mitgliedern zusätzlich von der Erbringung finanzieller Leistungen – wie dem Erwerb einer Nutzungsberechtigung oder eines Kommanditanteils an der „Golfplatz Wiggensbach/Oberallgäu GmbH & Co. KG“ (nach deren Regularien) oder Greenfeezahlung – abhängig gemacht werden.

§ 3 Beiträge & Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge irgendwelcher Art. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen Jahresbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung. Jugendmitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe der nach der Mitgliedsart zu staffelnden Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen, jedoch ist der Vorstand ermächtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen Beiträge zu ermäßigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bleiben für folgende Jahre so lange in Kraft, bis in einer weiteren Mitgliederversammlung Änderungen beschlossen werden.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen innerhalb eines Jahres bis zur Hälfte des Jahresbeitrages erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und deren Höhe beschließt der Vorstand (sofern sie nicht innerhalb eines Jahres die Hälfte eines Jahresbeitrags übersteigen). Eine Umlage kann der Staffelung angepasst werden; die Zahlung der Umlage hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand zu erfolgen.

- (3) Neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.
- (4) Die Aushändigung der Mitgliedskarte, die als Ausweis für die Mitgliederversammlung und die sonstigen Clubveranstaltungen dient, erfolgt nach Zahlung des Jahresbeitrages.
- (5) Die Beiträge sind im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. In der Beitragsordnung kann vorgesehen werden, dass bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag zum Beitrag zu zahlen ist und dass sich das Mitglied verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (6) Sofern die Beiträge nicht 14 Tage nach Aufforderung beim Club eingehen, kann gerichtliche Beitreibung und/oder Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen.
- (7) Über die Höhe von Beiträgen, finanzielle Leistungen gemäß § 2 Abs. (10) und evtl. Umlagen sowie über die genaue Abwicklung der Zahlungen errichtet der Vorstand eine Beitragsordnung, über deren Inhalt die Mitglieder in der Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen.

In der Beitragsordnung kann auch vorgesehen werden, dass eine Postpauschale von denjenigen Mitgliedern zu entrichten ist, die kein E-Mail-Account angeben, über das die Kommunikation in Mitgliedsangelegenheiten abgewickelt werden kann.

§ 4 Änderung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Eine vom Mitglied gewünschte Änderung der Art der Mitgliedschaft im Sinne von § 2 Abs. (1) Nr. 2) – 4) erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Jahresende mit Einschreibebrief, der spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein muß.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende mit Einschreibebrief, der spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein muss. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung bereits fälliger Beiträge und sonstiger satzungsmäßiger Zahlungsverpflichtungen;
 - b) durch Streichungsbeschluss des Vorstandes gemäß § 3 Abs. 6 mit dessen Zugang beim Mitglied;
 - c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die ihm als solchen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt;
 - d) durch Beendigung seiner persönlichen Kommanditbeteiligung, bzw. durch Beendigung seiner persönlichen Nutzungsberechtigung, gleich aus welchem Grund, mit dem Beendigungszeitpunkt.
- (3) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Beschluss wird wirksam, wenn das betreffende Mitglied keinen Rechtsbehelf wie folgt einlegt: Gegen den Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen zulässig. Die Beschwerde erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

Dieser hat, sofern er die Ausschließung nicht widerruft, binnen einer Frist von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied Anspruch darauf, seinen Standpunkt zum Ausschließungsgrund mündlich oder schriftlich zu vertreten, hat aber kein Recht, bei der Beratung oder Beschlußfassung anwesend zu sein. Bei unsachlichen Ausführungen kann der Versammlungsleiter dem Ausgeschlossenen das Wort endgültig entziehen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die dem Ausgeschlossenen ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen ist, ist unanfechtbar.

- (4) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Der Vorstand
2. Die Ausschüsse
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern und zwar in jedem Fall aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Club wird durch den Präsidenten allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Nur diese drei Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes: Die Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis die Fälle regeln, in denen die stellvertretenden Vorsitzenden bei Verhinderung des Präsidenten zuständig werden.

- (3) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Clubs. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Geldmittel. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse einen Beauftragten zu betrauen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zunächst erfolgt die Wahl des Präsidenten und dann die Einzelabstimmung über die Vorstandsmitglieder. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder steht dem gewählten Präsidenten das erste Vorschlagsrecht zu, im Übrigen können Vorstandsmitglieder zur Wahl aus der Mitte der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; erhebt sich kein Widerspruch, so kann sie auch durch Zuruf erfolgen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder - insbesondere die Mitglieder des Vorstands - haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 6 a Ausschüsse

- (1) Es können bei Bedarf Ausschüsse eingerichtet werden. Über die Einrichtung, die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse beschließt der Vorstand nach Anhörung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gebildete Ausschüsse werden geleitet durch ein Vorstandsmitglied oder sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zu allen Vorstandssitzungen zu laden ist und dort beratend teilnimmt. Ausschußmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

- (2) Auf jeden Fall wird ein "Organisationsausschuß" gebildet, der aus drei Personen besteht: dem Präsidenten, einem Vertreter der Kommanditgesellschaft und einem Vertreter der "Golfplatz Wiggensbach/Oberallgäu Verwaltungsgesellschaft mbH". Dem Organisationsausschuß sind alle Aufnahmeanträge auf Mitgliedschaft vor Annahme vorzulegen; er hat ein Veto-Recht gegen die Aufnahme, d.h. die antragstellende Person kann trotz Vorliegens aller sonstigen Antragsvoraussetzungen bei Widerspruch des Organisationsausschusses die Mitgliedschaft nicht erwerben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand berufen. Sie müssen berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder eine Berufung schriftlich unter Angabe entsprechender Beschlussträge beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail oder Telefax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. an das letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Account gerichtet werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Aushang im Sekretariat erfolgen.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens am fünften Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn dies der Vorstand beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und mindestens sieben weitere ordentliche Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zulässig. In der Ladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
- (2) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Versammlung ist innerhalb eines Monats (nicht aber für denselben Tag) eine weitere neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann der Auflösungsbeschluss mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.
- (3) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an eine vom Vorstand bestimmte Person oder Institution mit nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichem Zweck.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Liquidation in seinem Amt verbleibt.

§ 9 Datenschutz und Kommunikation

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Dies schließt die Weitergabe der Daten, d.h. deren „Veröffentlichung“ ebenso wie die Veröffentlichung von bei Vereinsveranstaltungen aufgenommenen Photos ein.

Die Datenverarbeitung umfasst u.a. die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht.
- (3) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten.
- (4) Die Kommunikation des Vereins mit den Mitgliedern erfolgt ausschließlich per E-Mail, soweit eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.

Anlage I: Beitragsordnung (mit Einzugsermächtigung)

Anlage II: Aufnahmeformular